

# **Ehrenordnung (EO)**

## **des Bremer Volleyball Verbandes e.V.**

(Stand: 02.05.2018)

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Einleitung
§ 2	Ehrungen
§ 3	Urkunde / Bekanntgabe
§ 4	Entzug von Ehrungen
§ 5	Ehrenrat
§ 6	Schlussbestimmungen

## **§ 1 Einleitung**

- 1.1 Der Bremer Volleyball Verband ehrt verdiente Mitglieder und Förderer des Volleyballsports nach dieser Ordnung.
- 1.2 Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird in dieser Ordnung dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend stets die maskuline Form verwendet, wobei mit dieser Bezeichnung Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen eingeschlossen sind.

## **§ 2 Ehrungen**

### **2.1 Art der Ehrungen**

#### 2.1.1 Ernennungen

- a) Ehrenvorsitzender
- b) Ehrenmitglied

#### 2.1.2 Auszeichnungen

Ehrennadel

### **2.2 Ernennungen**

- 2.2.1 Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer das Amt des 1. Vorsitzenden langjährig und besonders verdienstvoll geführt hat.
- 2.2.2 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer Inhaber der Ehrennadel des BVV ist und sich langjährig um den Volleyballsport und den BVV in besonders hohem Maße verdient gemacht hat.
- 2.2.3 Die Ernennungen erfolgen durch den Regionstag auf Antrag des Vorstandes.

## **2.3 Auszeichnungen**

### **2.3.1 Ehrennadel**

- a) Die Ehrennadel kann an natürliche Personen verliehen werden, die sich Verdienste um den Volleyballsport und den BVV erworben haben.
- b) Die Verleihung der Ehrennadel erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf Vorschlag des Ehrenrates.
- c) Anträge auf Verleihung der Ehrennadel können gestellt werden von
  - den Mitgliedern des BVV-Vorstandes
  - den BVV-Mitgliedsvereinen.

## **§ 3 Urkunde / Bekanntgabe**

- 3.1 Über die Ehrungen werden Urkunden gefertigt.
- 3.2 Die Ehrungen werden auf der offiziellen Homepage des BVV veröffentlicht.
- 3.3 Die Ehrungen sollen in einem der Bedeutung angemessenen Rahmen stattfinden.
- 3.4 Ein Verzeichnis über alle Ehrungen wird durch den BVV geführt.

## **§ 4 Entzug von Ehrungen**

- 4.1 Ehrungen können auf Antrag des BVV-Vorstandes entzogen werden, wenn sich der Geehrte als unwürdig erweist.
- 4.2 Über den Antrag auf Entzug der Ehrung entscheidet das Organ, welches die Verleihung beschlossen hat.
- 4.3 Vor dem Entzug der Ehrung sind der Betroffene und der Ehrenrat zu hören.

## **§ 5 Ehrenrat**

### **5.1 Zusammensetzung**

- 5.1.1 Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die auf zwei Jahre vom Regionstag gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 5.1.2 Mitglieder des BVV-Vorstandes dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.
- 5.1.3 Sofern der BVV einen Ehrevorsitzenden oder Ehrenmitglieder hat, sind diese ohne Wahl durch den Regionstag Mitglied des Ehrenrates. Weitere Mitglieder werden gewählt.

## **5.2 Aufgaben**

- 5.2.1 Der Ehrenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche der Zustimmung des Vorstandes bedarf.
- 5.2.2 Er ist gemäß dieser Ordnung zuständig für Ehrungen.

## **§ 6**

### **Schlussbestimmungen**

- 6.1 Der Vorstand kann Änderungen dieser Ehrenordnung beschließen. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben oder auf der offiziellen BVV-Homepage veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch den nächstfolgenden Regionstag des BVV ist erforderlich. Wird diese Genehmigung verweigert, gilt mit sofortiger Wirkung die alte Regelung.
- 6.2 Diese Ehrenordnung wurde vom BVV-Hauptausschuss am 28.04.2009 verabschiedet und vom Regionstag am 02.05.2018 geändert.